

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

Studienordnung für den Masterstudiengang Altorientalistik an der Universität Leipzig

Vom 20. April 2018

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 5. Oktober 2017 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle/Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen sind kein Bestandteil der Ordnung. Sie werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Altorientalistik Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Altorientalistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges Altorientalistik, durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem vergleichbaren Studiengang (Alter Orient, Assyriologie, Keilschriftforschung, Orientalistik oder Altertumswissenschaften etc. mit entsprechenden altorientalistischen Modulen) oder durch den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudienganges mit mindestens 60 Leistungspunkten aus dem Wahlbereich des Studienganges Altorientalistik nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis von Kenntnissen in Englisch entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Stufe B2 und von Kenntnissen in einer weiteren modernen Fremdsprache, vorzugsweise in Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Arabisch, Türkisch oder Persisch entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Stufe B1 oder statt der zweiten modernen Fremdsprache der Nachweis des Latinums oder Graecums.
- (3) Das Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen wird durch die Fakultät überprüft, die hierüber Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.
- (4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn des Sommer- oder Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Altorientalistik entspricht 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Altorientalistik ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang.
- (3) Gegenstand des Masterstudiengangs Altorientalistik sind die Sprachen, Geschichte und Kulturen des Alten Orients in vorchristlicher Zeit. Geographisch umfasst das Studium das Gebiet der modernen Staaten Irak, Syrien, Türkei, Iran und der benachbarten Regionen des arabo-persischen Golfs, Armeniens und der Levante, chronologisch den Zeitraum von ca. 3200 v. Chr. bis 300 n. Chr.
- (4) Ziele des Studiums sind vertiefte Kenntnisse des Alten Orients sowie die Beherrschung und Anwendung der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens in der Altorientalistik.

Dies beinhaltet

- (a) die Beherrschung und Anwendung philologischer, d. h. sprach- und literaturwissenschaftlicher Analysemethoden im Akkadischen und

mindestens zwei weiteren altorientalischen Sprachen sowie den entsprechenden Schriftsystemen;

- (b) die Beherrschung und Anwendung grundlegender Methoden der historischen und kulturhistorischen Quelleninterpretation anhand textlicher und materieller Quellen unterschiedlicher Gattung, Herkunft und Entstehungszeit;
 - (c) die Fähigkeit, selbstständig Forschung zu betreiben, kritisch Stellung zu beziehen und am wissenschaftlichen Diskurs teilzunehmen;
 - (d) die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse sowohl für Spezialisten als auch die interessierte Öffentlichkeit in jeweils angemessener Form darzustellen;
 - (e) Erfahrungen im berufsfeldbezogenen Einsatz der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der weiterführenden Arbeit in der Wissenschaft, z.B. in institutsinternen und –externen Forschungsprojekten, Mitarbeit an wissenschaftlichen Publikationen, Museumsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Der Studiengang Altorientalistik wird mit dem Master of Arts als weiterem berufsqualifizierendem Abschluss beendet.

§ 6 Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind
- Vorlesung (V)
 - Seminar (S)
 - Praktikum (P)
 - Kolloquium (K).
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8**Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Absatz 2) verringert sich der studentische Aufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel fünf oder zehn Leistungspunkte. Über die Ausgestaltung der jeweiligen Module hinsichtlich der konkreten Studieninhalte und Lernanforderungen wird von den Lehrkräften im Rahmen der gültigen Studien und Prüfungsordnungen selbstständig entschieden. Es gibt zwei Grundformen von Modulen:
 1. Pflichtmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
 2. Wahlpflichtmodule: die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.
- (4) Das Masterstudium beinhaltet Importmodule folgender Partneruniversitäten:
 1. Friedrich-Schiller-Universität Jena, Institut für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients:

Das Pflichtmodul „Lektüre und Interpretation von Keilschrifttexten anhand von Originalen der Hilprecht-Sammlung“ (10 LP) aus dem Studiengang MA Sprache und Kultur des Alten Vorderen Orients.

2. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Seminar für Orientalchäologie und Kunstgeschichte:

Die Wahlpflichtmodule

- Zentralmodul 1 Vorderasien (10 LP)
- Ergänzungsmodul 1 Vorderasien (5 LP)
- Zentralmodul 2 Vorderasien (10 LP)
- Ergänzungsmodul 2 Vorderasien (5 LP)

aus dem Studiengang MA Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients.

- (5) Das Masterstudium beinhaltet ein Forschungspraktikum (Modul 03-AOR-0503) in einem Forschungsprojekt des altorientalischen Instituts oder einer anderen berufsfeldspezifischen Einrichtung (Museum, Ausgrabung etc.) und dient der selbständigen Bearbeitung eines Forschungsgegenstandes aus den Bereichen Altorientalistik, Vorderasiatische Archäologie oder eines anderen eng benachbarten Faches. Das Forschungspraktikum kann auch im Ausland abgeleistet oder durch einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität ersetzt werden.
- (6) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Leistungspunkten verbunden.

§ 9

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Sofern die Studierenden planen, im Ausland zu studieren und zu erbringende Studienleistungen anrechnen zu lassen, haben sie vor Antritt sicherzustellen, dass die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt werden.

§ 10

Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Altorientalistik umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11

Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Masterstudiengangs Altorientalistik vom 16. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 60, S. 25 bis 37) außer Kraft.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften am 25. Oktober 2016 beschlossen. Die Studienordnung wurde am 5. Oktober 2017 durch das Rektorat genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (3) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 20. April 2018

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in der Anlage zur Prüfungsordnung:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben. Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzel Erläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts Altorientalistik Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter 1 (1 aus 03-AOR-0007 bis 03-AOR-0010)		1.	P	1	150	5
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
Wahlpflichtplatzhalter 3 (1 Modul aus 03-AOR-0015 bis 03-AOR-0018)		1.	P	1	150	5
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AOR-0404 Altorientalistisches Forschungspraktikum Fachnahe Schlüsselqualifikation		1.-2.	P	2	600	20
Seminar "Einführung und Anleitung der Forschungspraxis" (1SWS)						
Praktikum "Altorientalistisches Forschungspraktikum" (10SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AOR-0407 Akkadische Sprache und Literatur A		1.	P	1	300	10
Seminar "Akkadische Sprache und Literatur A I" (2SWS)						
Seminar "Akkadische Sprache und Literatur A II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen "Akkadische Lektüre A, B, C und D" (03-AOR-0206, -0207, -0303, -0304) oder gleichwertige Kenntnisse				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
Platzhalter Pflichtmodul aus dem Angebot der Friedrich-Schiller-Universität Jena gem. § 26 Abs. 3 PO Lektüre und Interpretation von Keilschrifttexten anhand von Originalen der Hilprecht-Sammlung		2.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
Wahlpflichtplatzhalter 2 (1 Modul aus 03-AOR-0011 bis 03-AOR-0014)		2.	P	1	150	5
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

Wahlpflichtplatzhalter 4 (1 Modul aus 03-AOR-0019 bis 03-AOR-0022)			2.	P	1	150	5
Teilnahmevoraussetzungen:							
Modulturnus:			jedes Sommersemester				
03-AOR-0408 Akkadische Sprache und Literatur B			2.	P	1	300	10
Seminar "Akkadische Sprache und Literatur B I" (2SWS)							
Seminar "Akkadische Sprache und Literatur B II" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:			Teilnahme an den Modulen "Akkadische Lektüre A, B, C und D" (03-AOR-0206, -0207, -0303, -0304) oder gleichwertige Kenntnisse				
Modulturnus:			jedes Sommersemester				
Wahlpflichtplatzhalter 5 (Module im Umfang von 10 LP aus 03-AOR-0015 bis 03-AOR-0022 oder aus dem Angebot der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gem. § 26 Abs. 4 Nr. 4 PO)			3./4.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:							
Modulturnus:			jedes Semester				
03-AOR-0503 Altorientalistisches Forschungskolloquium			3.-4.	P	2	300	10
Kolloquium "Altorientalistisches Forschungskolloquium" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:							
keine							
Modulturnus:			jedes Wintersemester				
Masterarbeit						900	30
Summe:						3600	120

Wahlpflichtmodule Master of Arts Altorientalistik

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
03-AOR-0007 Einführung in das Sumerische I		1.	WP	1	150	5
Seminar "Einführung in das Sumerische I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
03-AOR-0008 Einführung in das Hethitische I		1.	WP	1	150	5
Seminar "Einführung in das Hethitische I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
03-AOR-0009 Einführung in das Ugaritische I		1.	WP	1	150	5
Seminar "Einführung in das Ugaritische I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
03-AOR-0010 Einführung in 'Kleine Sprachen' des Alten Orients I		1.	WP	1	150	5
Seminar "Einführung in 'Kleine Sprachen' des Alten Orients I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
03-AOR-0015 Sumerische Lektüre A		1./3.	WP	1	150	5
Seminar "Textanalyse und -interpretation im Sumerischen A" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an den Modulen 'Einführung in das Sumerische I und II' (03-AOR-0007 und 03-AOR-0011)						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
03-AOR-0016 Hethitische Lektüre A		1./3.	WP	1	150	5
Seminar "Textanalyse und -interpretation im Hethitischen A" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an den Modulen 'Einführung in das Hethitische I und II' (03-AOR-0008 und 03-AOR-0012)						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
03-AOR-0017 Ugaritische Lektüre A		1./3.	WP	1	150	5
Seminar "Textanalyse und -interpretation im Ugaritischen A" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an den Modulen 'Einführung in das Ugaritische I und II' (03-AOR-0009 und 03-AOR-0013)						
Modulturnus: jedes Wintersemester						

03-AOR-0018 Lektüre in "Kleinen Sprachen" des Alten Orients A		1./3.	WP	1	150	5
Seminar "Textanalyse und -interpretation in kleinen Sprachen des Alten Orients A" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen 'Einführung in 'Kleine Sprachen' des Alten Orients I und II' (03-AOR-0010 und 03-AOR-0014)				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AOR-0011 Einführung in das Sumerische II		2.	WP	1	150	5
Seminar "Einführung in das Sumerische II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 'Einführung in das Sumerische I' (03-AOR-0007)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AOR-0012 Einführung in das Hethitische II		2.	WP	1	150	5
Seminar "Einführung in das Hethitische II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 'Einführung in das Hethitische I' (03-AOR-0008)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AOR-0013 Einführung in das Ugaritische II		2.	WP	1	150	5
Seminar "Einführung in das Ugaritische II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 'Einführung in das Ugaritische I' (03-AOR-0009)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AOR-0014 Einführung in 'Kleine Sprachen' des Alten Orients II		2.	WP	1	150	5
Seminar "Einführung in 'Kleine Sprachen' des Alten Orients II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 'Einführung in 'Kleine Sprachen' des Alten Orients I' (03-AOR-0010)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AOR-0019 Sumerische Lektüre B		2./4.	WP	1	150	5
Seminar "Textanalyse und -interpretation im Sumerischen B" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen 'Einführung in das Sumerische I und II' (03-AOR-0007 und 03-AOR-0011)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AOR-0020 Hethitische Lektüre B		2./4.	WP	1	150	5
Seminar "Textanalyse und -interpretation im Hethitischen B" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen 'Einführung in das Hethitische I und II' (03-AOR-0008 und 03-AOR-0012)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AOR-0021 Ugaritische Lektüre B		2./4.	WP	1	150	5
Seminar "Textanalyse und -interpretation im Ugaritischen B" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen 'Einführung in das Ugaritische I und II' (03-AOR-0009 und 03-AOR-0013)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AOR-0022 Lektüre in "Kleinen Sprachen" des Alten Orients B		2./4.	WP	1	150	5
Seminar "Textanalyse und -interpretation in kleinen Sprachen des Alten Orients I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen 'Einführung in 'Kleine Sprachen' des Alten Orients I und II' (03-AOR-0010 und 03-AOR-0014)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				